

Nr. 03 / 12 vom 27. Januar 2012

Satzung
des Zentrums für Geschlechterstudien / Gender Studies
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn

Vom 27. Januar 2012

Satzung
des Zentrums für Geschlechterstudien / Gender Studies
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn

Vom 27. Januar 2012

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform

Das Zentrum für Geschlechterstudien / Gender Studies (ZG) der Universität Paderborn ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität gem. § 29 HG.

§ 2

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Zentrums für Geschlechterstudien / Gender Studies zählen insbesondere:

- Netzwerkbildung innerhalb und außerhalb der Universität Paderborn,
- Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich der Geschlechterforschung bei der Beantragung von thematisch einschlägigen Drittmitteln,
- Forschung und Lehre im Bereich der Geschlechterstudien,
- Koordination des bestehenden Angebotes im Bereich der Lehre und Unterstützung bei dessen Ausbau,
- Konzeption und Durchführung von Ringvorlesungen, Tagungen und Workshops,
- Entwicklung, Koordination und Betreuung eines Moduls Geschlechterstudien für das Studium Generale verschiedener Bachelor-Studiengänge,
- Entwicklung, Koordination und Betreuung eines Master-Studiengangs Geschlechterstudien,
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern,
- Erarbeitung von Maßnahmen zur inneruniversitären und außeruniversitären Weiterbildung im Bereich der Geschlechterforschung,
- Außendarstellung des ZGs über den Internetauftritt und die Organisation von Informationsveranstaltungen in Absprache mit der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie Pressearbeit in Abstimmung mit dem Referat Presse und Kommunikation,
- Verwaltung, Verausgabung und Rechenschaftslegung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Über eine Änderung, Erweiterung oder Ergänzung von Aufgabenbereichen entscheiden das Präsidium und der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften im Einvernehmen mit dem Zentrum für Geschlechterstudien / Gender Studies.

Bei der Erfüllung der Aufgaben arbeitet das Zentrum für Geschlechterstudien / Gender Studies eng mit den Fakultäten der Universität zusammen. Treten bei der Erfüllung der Aufgaben

Meinungsunterschiede auf, trifft das Präsidium die zur Fortführung der Arbeiten erforderlichen Regelungen.

Die Zuständigkeiten der Fakultäten der Universität Paderborn bleiben unberührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Zentrums für Geschlechterstudien / Gender Studies sind, soweit sie Mitglieder der Universität Paderborn gemäß § 9 Abs. 1 HG sind:
 1. die auf Vorschlag des Vorstands vom Fakultätsrat zu berufenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die aus Mitteln des Zentrums und Mitteln Dritter zugunsten des Zentrums finanzierten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die vom Vorstand an das Zentrum berufenen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachgebieten der Mitglieder gemäß Nr. 1,
 4. die/der Vorsitzende der Gleichstellungskommission der Fakultät für Kulturwissenschaften, die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Der Vorstand des Zentrums kann andere als die unter Abs. 1 genannten Personen zu Angehörigen des Zentrums berufen, wenn diese an der Erfüllung der Aufgaben und dem Erreichen der Ziele des Zentrums beteiligt sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. (2) auf eigenen Wunsch,
 2. mit der Emeritierung oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 1,
 3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 2,
 4. durch Aufhebung der Delegierung an das Zentrum im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 3,
 5. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden muss. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen,

6. durch Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Zentrum bei einer Mitgliedschaft gemäß Abs. (2), welche vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss,
7. durch Tod des Mitglieds.

(4) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode einberuft und auf der er einen Rechenschaftsbericht seiner Arbeit gibt.

(5) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Zentrums kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung lädt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse des Vorstandes revidieren und eigene Vorgaben für die Arbeit des Zentrums beschließen.

§ 4

Vorstand

(1) Das Zentrum für Geschlechterstudien / Gender Studies wird von einem Vorstand geleitet. Dieser berät und entscheidet über Angelegenheiten grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung. Er vertritt das Zentrum für Geschlechterstudien / Gender Studies innerhalb der Hochschule. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.

(2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier Mitglieder des Zentrums gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1,
2. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 2 oder Nr. 3, die oder der auf Gebieten der Aufgaben gem. § 2 tätig ist,
3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3,
4. eine Studentin oder ein Student mit Wahlrecht in der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn.

(3) Dem Vorstand gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die/der Geschäftsführer/in des Zentrums für Geschlechterstudien / Gender Studies,
2. die/der Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

(4) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands erfolgen nach den folgenden Regelungen:

1. Die Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 werden aus der Mitte der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahlen werden durch den Vor-

stand vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung dieser Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 16 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag in der Fakultät zu veröffentlichen.

2. Die Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 2 bis 4 werden von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belaufen sich auf zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beläuft sich auf ein Jahr.
- (5) Reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 auf weniger als drei Mitglieder, so finden für die restlichen Amtszeiten, sofern diese noch mehr als drei Monate betragen, Neuwahlen statt. Scheiden Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen.
- (6) Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (7) Der Vorstand wählt aus den ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die oder der Vorsitzende sollte die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Schulpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechterforschung sein. Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der oder des Vorsitzenden bis zum Ende der regulären Amtszeit. Scheiden sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind beide Posten für die restlichen Amtszeiten neu zu wählen.
- (8) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.
- (9) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.9. nach Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied aus der jeweiligen Gruppe, für die das Mitglied im Vorstand sitzt.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (11) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die verantwortliche operative Leitung des Zentrums für Geschlechterstudien / Gender Studies obliegt der Geschäftsführung. Mitglieder der Geschäftsführung sind eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und falls erforderlich eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
1. Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Vorstands,
 2. Verwaltung der Finanzmittel,
 3. Koordinierung der Projekte,
 4. Erstellung des Rechenschaftsberichts.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sowie stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstands werden.

§ 6

Assoziierte Partner

- (1) Zur Festlegung von Rahmenbedingungen bei Kooperationen mit Unternehmen und wissenschaftlichen Institutionen kann für das Zentrum für Geschlechterstudien / Gender Studies mit dem jeweiligen Unternehmen oder der jeweiligen wissenschaftlichen Institution ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen werden.
- (2) Unternehmen und wissenschaftliche Institutionen, mit denen gemäß Abs. (1) ein Kooperationsvertrag besteht, gelten als assoziierte Partner/innen.

§ 7

Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums für Geschlechterstudien / Gender Studies kann auf Vorschlag des Vorstands ein Beirat eingesetzt werden.

- (2) Dieser berät den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Er gibt Empfehlungen bei der thematischen Ausrichtung des Zentrums, insbesondere bei der Festlegung der Themenbereiche, in denen die Forschungsaktivitäten und die damit verbundenen Projekte vorrangig durchgeführt werden sollen.
 2. Er gibt Empfehlungen bei der strategischen Ausrichtung und für die Weiterentwicklung des Zentrums.
 3. Er nimmt Stellung zur Entwicklung des Zentrums.
- (3) Der Beirat besteht aus maximal zwölf Personen.
- (4) Dem Beirat des Zentrums gehören an:
- ein Mitglied des Präsidiums,
 - die / der Vorsitzende des Vorstands (ohne Stimmrecht).
- (5) Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand insbesondere aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der assoziierten Partner gem. § 6 Abs. 1, aus Mitgliedern der Universität Paderborn gem. § 11 HG und aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertretern der dem Zentrum verbundenen Organisationen anderer Fakultäten berufen.
- (6) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (7) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (8) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen des Beirats werden in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums von der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 8

Abteilungen

- (1) Aus organisatorischen oder thematischen Gründen können auf Beschluss des Vorstands Abteilungen eingerichtet werden. Für jede Abteilung kann durch Beschluss des Vorstands eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter bestellt werden.
- (2) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter müssen Mitglieder des Zentrums gemäß § 3 sein.

§ 9

Zuständigkeit und Rechenschaftsbericht

- (1) Bei Zweifeln über Zuständigkeiten entscheidet der Fakultätsrat über die Zuständigkeit.

- (2) Das Zentrum für Geschlechterstudien / Gender Studies legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die Mittel des Zentrums für Geschlechterstudien / Gender Studies sind Personalmittel, Räume, Investitions- und Sachmittel, die einzelnen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder dem Zentrum
1. von der Fakultät oder
 2. von Drittmittelgebern
- für das Zentrum zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Über die dem Zentrum zugewiesenen Mittel verfügt der Vorstand.

§ 11

Übergangsbestimmung

- (1) Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Wahlen werden durch das Dekanat vorbereitet und geleitet. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. September 2013.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder des Zentrums gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 1.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 23. Februar 2011.

Paderborn, den 27. Januar 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang:

Folgende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind mit der Gründung Mitglieder des Zentrums für Geschlechterstudien / Gender Studies gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1:

Prof. Dr. Sabiene Autsch, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Kunst, Musik und Textil

Prof. Dr. Annette Brauerhoch, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Medienwissenschaften

Prof. Dr. Hannelore Bublitz, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Humanwissenschaften

Prof. Dr. Heike M. Buhl, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Humanwissenschaften

Prof. Dr. Petra Büker, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Erziehungswissenschaft

Prof. Dr. Rebecca Grotjahn, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Musikwissenschaftliches Seminar Detmold/Paderborn

Prof. Dr. Ruth Hagengruber, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Humanwissenschaften

Prof. Dr. Sara Hornäk, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Kunst, Musik und Textil

Prof. Dr. Iris Kolhoff-Kahl, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Kunst, Musik und Textil

Prof. Dr. Helga Kuhlmann, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Evangelische Theologie

Prof. Dr. Dorothee Meister, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Medienwissenschaften

Prof. Dr. Claudia Öhlschläger, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft

Prof. Dr. Volker Peckhaus, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Humanwissenschaften

Prof. Dr. Barbara Rendtorff, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Erziehungswissenschaft

Prof. Dr. Christoph Ribbat, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Anglistik und Amerikanistik

Prof. Dr. Birgit Riegraf, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Humanwissenschaften

Prof. Dr. Ingrid Scharlau, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Humanwissenschaften

Prof. Dr. Britt-Marie Schuster, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft

Prof. Dr. Jutta Ströter-Bender, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Kunst, Musik und Textil

Prof. Dr. Miriam Strube, Fakultät für Kulturwissenschaften,
Institut für Anglistik und Amerikanistik